

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1808

56 (10.10.1808) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches
Provinzial-Blatt

Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial = Blatt.

Nro. 56. Montag den 10. October 1808.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes - Verordnungen.

A. Nachtrag zu der Verordnung, die Kriegspflichtigkeit betr.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen etc. Ober und Erbherr zu Fürstentberg, Saar und Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöfen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach samt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hardheim und Lauda, zu Klettgau, zu Ehngen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Häänanau u. s. w.

Es sehr Wir auch gewünscht hätten, rücksichtlich der Kriegspflichtigkeit Unserer Unterthanen jene Milderungen fortbauern zu lassen, die erst neuerlich durch Unser Edict vom 13. März laufenden Jahrs bestimmt wurden, so haben Wir doch in Erwägung der Zeitumstände Uns bewogen gefunden, jene Befreyungen mehr zu beschränken und eine gleichere Vertheilung dieser Staatslast, festzusetzen.

Wir verordnen daher folgendes:

§. 1.

- a) Kein Unterthan ist in der Regel von der Kriegspflichtigkeith frei.
- b) Seine Verbindlichkeit sich dem Loos zu unterwerfen, dauert dagegen nur vom 20ten bis ins 25te Jahr, also überhaupt 5 Jahre. Es soll dabei immer das Geburts-Jahr, nicht der Tag zum Grund gelegt werden; das Jahr, worin einer geboren ist, wird als vollendet angesehen; wer z. B. im Jahr 1780. geboren ist, würde zum erstenmal im Jahr 1801. ins Loos kommen.

§. 2.

Als Ausnahmen wollen Wir nur folgende zulassen.

- 1) Soll jeder Familie Ein Sohn frei vom Militär bleiben, dieser mag ledig oder verheyrathet seyn.
- 2) Ganz frey sollen ferner seyn.
 - a) Die Söhne aller Adelichen.
 - b) Die Söhne aller Unserer Diener, die mit einer Collegial-Signatur versehen sind. Dies soll nicht weiter herunter gehen, als auf Kanzlisten bei den obern Behörden.
 - c) Die Söhne aller solcher Fabrik-Inhaber, deren Gewerbsbetrieb auf einem besondern von Uns bewilligten Privilegio beruht.
 - d) Die Söhne solcher Großhändler, die in ihrem Gewerb ein eigenes Kapital von wenigstens 50,000 fl. jährlich umreiben, und sich desfalls ausweisen.

§. 3.

Da die Conscripten einen Zeitraum von 5 Jahren umfaßt, und das Mannschafts-Bedürfniß für das laufende Jahr, schon ausgeschrieben und gestellt ist, so fängt im Jahr 1809. die Fertigung der neuen Listen, und die nach diesen vorzunehmende Conscription an. In diesen Listen sind alle männliche Unterthanen, ledige und verheyrathete, abwesende und untaugliche, befreyte und unbefreyte begriffen, die in den Jahren 1784. 85. 86. 87. und 88. geboren sind. Für jeden Jahrgang wird eine besondere Liste gefertigt.

Diese Listen werden in den Gemeinden von den geistlichen und weltlichen Ortsvergesetzten gefertigt, von ihnen unterschrieben, und in der Gemeinde, um sich äußern zu können, wenn etwas dabei zu erinnern befunden würde, 8 Tage öffentlich angeschlagen.

Sind sie berichtet, so werden sie dem Oberamt zugestellt, welches eine Tabelle für das ganze Oberamt fertigt, und eine Zeit zur Visitation der Mannschaf anberaumt.

Zur Visitation wird der Physikus und Land- oder Amts-Chirurgus beygezogen; nur diejenige werden visitirt, die sich als untauglich angeben. — Die Gebrechen, die zum Kriegsdienst untauglich machen, sind bereits bestimmt.

Ist die Visitation geschehen, so werden sowohl die von dieser Verordnung Dispensirte, als auch die Untaugliche und Befreyte sogleich ausgeschossen, und der Grund der Untauglichkeit oder Befreyung in den Listen bemerkt. Der Arzt und Wundarzt, sind für die Richtigkeit der Mängel verantwortlich.

Es kann gegen jeden eine nochmalige Visitation von jedem auf seine Kosten verlangt werden. Hier nächst wird gemessen und das Maas in die Listen eingetragen.

Wer nicht 5 Schuhe des bisherigen Militär-Maasses mißt, wird als untauglich ausgeschossen, über diese muß aber eine besondere Liste geführt werden, in welcher aber nur die zum Kriegszuhewesen Tauglichen enthalten sind; werden Fuhrleute nöthig, so sind sie aus diesen durch das Loos zu nehmen.

§. 4.

Da das Kriegsministerium die Summe des Mannschafts-Bedürfnisses nach der Bevölkerung auf die Provinzen und jede Provinz Regierung auf die Oberämter repartirt, so haben alsdann diese, wenn die Listen von den Untauglichen und Befreyten gereinigt sind, durch das Loos die Ordnung der Mannschaft zu bestimmen; die Kriegsbehörde mischt sich dabey in nichts, und übernimmt bloß zu seiner Zeit die Rekruten.

§. 5.

Es werden so viel Loose gemacht, als Mannschaft vorhanden ist, der Oberbeamte läßt die Loose in Gegenwart des Actuars und einiger Urkunds-Personen ziehen, und bemerkt die Nummer eines jeden, in den für das ganze Oberamt gefertigten Listen. — Auf das Loos setzt das Oberamt unkundlich den Namen dessen, der es gezogen hat, und dieser muß es bis zum nächsten Jahr aufbewahren.

Die ersten Nummern bis auf die Zahl, die es das Oberamt an Mannschaft betrifft, gehören alsdann zum activen Dienst, werden an den Cantons-Officier mit einem Verzeichniß abgegeben, und dieser theilt sie zu den Waffengattungen, zu welchen sie taugen, ein.

§. 6.

Die Abwesenden loosen mit; für sie zieht der Ortsvorgesetzte das Loos, wenn der Abwesende oder seine Familie nicht selbst dazu jemand bestellt hat. Die Abwesenden werden für tauglich angesehen, bis sie sich gestellt haben; trifft das Loos einen solchen, so muß einstweilen, bis er zurückkömmt, eine spätere Nummer in den Dienst einrücken; der Einrückende wird aber, so wie der Abwesende erscheint, wieder frey gelassen. — Letzterer ersetzt den Schaden wegen Montur-Veränderung.

Der mit einem oberamtlichen Paß Abwesende, muß, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, sogleich zurückgerufen werden; ist der Aufenthalt nicht bekannt, so wird er öffentlich vorgeladen, erscheint er nicht, so ist sein Vermögen der Confiskation unterworfen; es wird, wenn er noch nicht im Besitz desselben ist, seinen Eltern inpöntirt, und sein vereinstiges Vermögen ausgeschieden, über welches die Eltern, unter Vorbehalt des Genusses, nicht mehr disponiren können.

§. 7.

Die Ergänzung für das laufende Jahr geschieht immer nach der Nummern-Reihe; das von jedem bezogene Loos, gilt nur für das laufende Jahr, im nächsten Jahre werden die Listen wieder gefertigt, oder erneuert, diejenige treten aus, die über 25 Jahre alt, dagegen treten jene ein, welche über 20 Jahre alt sind; alle 5 Klassen loosen alsdann, so lange nicht die unten §. 8. 9. 10. bemerkte Einrichtung statt findet, wieder zugleich, und das ausgeschriebene Mannschafts-Bedürfniß wird ebenfalls nach der Nummern-Reihe, abgegeben.

§. 8.

Wir behalten Uns aber dabey vor, jede der 5 Klassen besonders loosen zu lassen, und das g^{le}iche Bedürfniß immer nur aus der ersten Klasse zu nehmen.
Die 1te Klasse begreift diejenige junge Mannschaft, welche ihr 21tes Jahr, in dem im 1ten §. bemerkten Sinn angetreten haben.
Die 2te, diejenige, die ihr 22tes,
Die 3te, diejenige, die ihr 23tes,
Die 4te, jene die ihr 24tes, und

Die 5te, diejenige, die ihr 25tes Jahr angetreten haben.

Die Conscriptiionslisten werden, wie eben schon verordnet ist, jetzt schon nach diesen Klassen gefertigt.

§. 9.

Außer dem gewöhnlichen Bedürfniß muß aber alsdann alle Jahr für außer gewöhnliche Fälle eine Reserve von Mannschaft formirt werden, die Unser Kriegsministerium bestimmen wird; was hiernach von einer Klasse noch übrig ist, bleibt zwar immer nach der Conscription bis zum zurückgelegten 25ten Jahr unterworfen; es wird aber jedem von diesen Uebrigbleibenden, bey der Wahrscheinlichkeit, daß ihn der active Dienst nicht trifft, das Einstehen für einen Andern erlaubt.

§. 10.

Aus der Reserve zieht die Kriegsbehörde ihre außerordentliche Ergänzung; sie muß aber, wenn die Conscription Klassenweise eingerichtet ist, auf alle 5. Klassen gleichheitlich vertheilt werden, so daß, wenn z. B. 1000. Mann außerordentlich erfordert werden, jede Klasse 200 Mann dazu bezieht.

Nach Fertigung der Listen, wird die Erfahrung zeigen, in wiefern diese Rekrutierungsart sogleich oder erst nach einigen Jahren eintreten kann; es sollen daher in die nächsten Listen auch alle diejenige aufgenommen werden, die schon Militär-Dienste leisten und die in den Jahren 1784, 1785, 86, 87, und 1788 gebehren sind, damit man, um eine Gleichheit herzustellen, ermessen kann, wie viel eine jede Klasse an Mannschaft schon beygetragen hat.

§. 11.

Das Einstellen ist jedem erlaubt, der Einsteher muß aber wenigstens 5 Schuh 3 Zoll haben, und darf in der Regel (jedoch vorbehaltlich der §. 9. bemerkten Ausnahme, im Fall, daß das Loosen nach Klassen eingeführt wird) nicht aus der Klasse der Militärpflichtigen seyn, zwar kann derjenige, der in diesem Jahr eine spätere Nummer zog, für den, der dies Jahr in activen Dienst kommt, einstehen, und die Nummer mit ihm tauschen; da aber die spätere Nummer vor der Hand und fürs laufende Jahr gilt, so muß der Einsteher im nächsten Jahr und so lange er nicht über 25. Jahre ist, wieder losen, trifft ihn alsdann das Loos zum activen Dienst, so muß er für sich dienen, und jener Einsteher muß für sich selbst noch so lange eintreten, bis seine Kapitulation, die schon in früheren Gesetzen ihre Bestimmung hat, ausgedient ist.

§. 12.

Dem Einsteher dürfen höchstens 25. bis 30. fl. auf die Hand gegeben werden; der Ueberrest wird vom Oberamt zu Kapital angelegt, und der Einsteher zieht davon den jährlichen Zinß; nach geendigter Kapitulation erhält er das Capital.

Uebrigens müssen die Einstellungsverträge, die der Kriegsbehörde bekannt zu machen sind, wenn sie gültig seyn sollen, vor Gericht bestätigt, und von diesem ermessen werden, in wiefern sie außer dem Verhältnis mit dem Vermögen des Einstellers sind.

§. 13.

Jeder Ausreißer wird aus dem Oberamt, von welchem er gestellt worden, aus der Reserve ersetzt; sein Vermögen gehört der Kriegskasse; die Eltern des Deserteurs können weder zu seinem Vortheil noch Nachtheil darüber disponiren; es wird ihnen inventirt, und die Erbportion des Deserteurs ausgemittelt den Eltern bleibt das Vermögen zur Nutzung.

§. 14.

Die conscribirtе Mannschaft wird auf jeweils zu bestimmende Sammelplätze durch Obmänner gebracht, dort von dem Kantons Offizier übernommen, und von ihnen vertheilt; jedes Oberamt gibt dem Kantons Offizier eine genaue Consignation der abgelieferten Mannschaft, die Provinzregierungen, welche über alle Reclamationen, die gegen die Richtigkeit der Listen einkommen, zu urtheilen haben, theilen alle Jahre dem Kriegsministerium eine Abschrift der Generallisten und zwar längstens im Anfang Decembers mit; im November wird jedesmal die Conscription vorgenommen, und in diesem Monat muß auch die Mannschaft abgeliefert seyn. Ist ein Oberamt saumselig, so schiekt die Regierung sogleich auf dessen Kosten eine Commission zu Besorgung des Conscriptiions-Geschäfts. In den Generallisten muß bemerkt seyn, wie viel, theils wegen Gebrechlichkeit, theils wegen Mangel an Maas, untauglich sind.

§. 15.

Feber, der mit der Conscription beschäftigt ist, und dabey, sey es vor oder nachher, für irgend ein Geschäft Geschenke annimmt, wird neben Zahlung des doppelten Werths und allenfallsiger Entlassung vom Dienst, mit Gefängnißstrafe, die bis auf 2 Jahre gehen kann, belegt.

Diese Verordnung soll von Unserm Ministerium des Innern, welches Wir mit dem Vollzug derselben beauftragen, durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter verkündet werden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Baden den 29. Sept. 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Freyherr von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern Befehl
Vdt. Bouginé.

B. Verordnung, die Einkommenssteuer betreffend.

Nach Inhalt des §. 14. der unterm 31. August d. J. publicirten Einkommenssteuer soll der Abzug an Besoldungen, Pensionen, Deputaten &c., sogleich bei Erhebung der Quartalien von jeder Kasse, wo die Zahlung geschieht, verfügt werden. Indem hienach den Kassen aufgegeben ist, das im October fällig werdende Quartal erst alsdenn auszubezahlen, wenn bei dem Einzug die gefertigte Fassion in ihrer Classificirung und Berechnung, und zwar so vorgelegt wird, daß sie von der Verwaltungsstelle nach Inhalt des §. 12. gedachten Patents, wohin sie in das Verzeichniß zu bringen ist, als in die Tabelle eingetragen, beurkundet werden. So wird diese Verfügung zugleich durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter bekannt gemacht, damit bei Niemanden eine Verzögerung bei den Zahlungen stattfinden könne. Decretum Karlsruhe den 6. October 1808.

Finanz-Ministerium.

vdt. Heidentreich.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden = Liquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Schwarzach

zu Unzhurst an die alt Müller Benderschen Eheleute auf Dienstag den 18. October d. J. in dem Ochsenwirthshaus daselbst;

zu Krotschweier an den Bürger Anton Hock, auf Mittwoch den 19. October d. J. in dem Wirthshaus zum Rößle allda. Aus dem

Oberamt Ettlingen

zu Stuyserich an den für Mundtobt erklärten Joseph Merkle auf Montag den 24. Oct. vor dem Revisorat dahier. Aus dem

Oberamt Durlach

zu Wohlfahrtsweyer an den Bürger und Webermeister Christian Brenner auf Montag den 17.

October d. J. bey Großherzoglicher Stadtschreiberey in Durlach.

von Blankenloch an den ledigen Joachim Nagel, Metzger, auf Montag den 17. October dieses Jahrs vor dem Theilungs-Commissar im Wirthshaus zur Krone zu Blankenloch.

zu Durlach an den verstorbenen hiesigen Bürger und Rothgerber Johann Peter Korn auf Montag den 17ten October dieses Jahr in hiesiger Stadtschreiberey. Aus dem

Oberamt Rastatt

zu Iffezheim an den Elias Kästler, auf Montag den 24. October d. J. Aus dem

Oberamt Pforzheim

zu Brözingen an den Bürger und Schumacher Friedrich Kottenhofer auf dem Rathhaus zu Brözingen auf Montag den 7. November 1808.

Mundtobt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts ge-

borgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden.
Aus dem

Oberamt Durlach

von Durlach dem Schlossermeister Heinrich
Nefzger dessen Pfleger der Bürger und Stein-
bauermeister Friedrich Dill von hier ist.

Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder
deren Leibeserben sollen binnen 9 Monaten sich bey
der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht,
melden, widrigenfalls dieselben als gestorben ange-
sehen, und ihr Vermögen an ihre bekannten, nächsten
Anverwandten wird ausgehändelt werden. Aus dem

Obervogteyamt Gengenbach

von Zell Pirmin Zanger, der gegenwärtig
45 Jahre alt, und vor 25 Jahren in Königlich
Preussische Dienste getreten ist, dessen Vermögen in
500 fl. besteht;

von Schottenhöfen der ledige Christian
Kiele, der seit 18 Jahren in Kaiserlich Oestreichi-
schen Kriegsdiensten ist. Aus dem

Oberamt Stein

von Kleinsteinbach der seit ungefähr 17 Jahren
von Haus abwesende dermal 38. Jahre alte Conrad
Richter dessen Vermögen in 540 fl. besteht.

Ausgetretener Vorladungen

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen bin-
nen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen
und wegen ihres Austrittes verantworten, widrigen-
falls gegen dieselben nach der Landes-Constitution
wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden
wird. Aus dem

Oberamt Offenburg

von Wohlspach Joseph Heitz, welcher von
dem Großherzogl. Badenschen dritten Linien-In-
fanterie Regiment General von Harrant aus der
Garnison Rastatt desertirt ist, den Termin binnen
4 Wochen.

Obervogteyamt Gengenbach

aus dem Harmersbach der ledige Jakob
Braig. Aus dem

Oberamt Rastatt

von Bietigheim der von dem dritten Infan-
terieregiment desertirt Georg Wolz.

Karlsruhe. [Erneuerung der Unterpands-
bücher der Gemeinde Ruffheim.] Zur Erneuerung

der öffentl. Unterpandsbücher der Gemeinde Ruffheim
haben die mit gerichtl. Schuld. und Unterpands. Ver-
schreibungen versehenen Gläubiger ihre Documente
in Urschrift oder beglaubter Abschrift bey dem Com-
missariat in Ruffheim auf Mittwoch den 19. October
d. J. um so gewisser vorzulegen, als sie die aus der
Unterlassung dieser Eingabe entstehenden Folgen sich
selbst bezumessen hätten. Also verfügt bey Oberamt
Karlsruhe den 16. September 1808.

Karlsruhe. [Vorladung.] Nachstehende,
durchs Loos zu Rekruten bestimmten 5 Pursche,
Karl Friedrich Kiefer, Schreiner von Mühlburg,
Georg Adam Knobloch, Schreiner von Deutsch-
Neureuth, Jakob Hofmann, Schmidt von Hoch-
steinen, Johann Michael Reinacher, Schneider
von Ruffheim, Johannes Haushalter, ebenfalls
Schneider von da, welche sich ohne Erlaubniß auf
der Wanderschaft befinden, und durch das Loos in
die Auswahl gefallen sind, sollen sich binnen 6 Wo-
chen um so gewisser bey unterzeichnetem Oberamt
stellen, als sonst nach der LandesConstitution wider
ausgetretene Unterthanen gegen sie vorgefahren wer-
den wird. Karlsruhe den 1. October 1808.

Großherzogliches Oberamt.

Rißlau. [Vorladung.] Bey der letzten
Milizenziehung traf das Loos auch den abwesenden
Peter Kehler v. Kronau. Da nun für ihn ein anderer
Mann aus der Reserve berufen ward, so wird Peter
Kehler andurch öffentlich aufgefordert, binnen 3 Mo-
naten dahier zu erscheinen, und den für ihn Einge-
stellten abzulösen, oder zu entschädigen, widrigen-
falls derselbe als bösslich ausgetreten angesehen, und
nach der LandesConstitution wider ausgetretene Un-
terthanen gegen ihn verfahren werden soll. Verfügt
Rißlau am 12. September 1808.

Gengenbach [Vorladung.] Die hiernach
verzeichneten Milizpflichtigen aus dem diesseitigen
Amtsbezirk sind schon seit einigen Jahren abwesend,
und bey den vorgegangenen Messungen nicht erschie-
nen. Dieselben werden demnach hiermit edictaliter
aufgefordert, sich längstens binnen 3 Monaten vor
der unterzeichneten Stelle einzufinden, oder zu ge-
wärtigen, daß gegen sie nach Maasgabe der Landes-
Constitution vorgefahren werde.

Von der Stadt Gengenbach:

Joseph Alois Göhring, Anton Scheurer,
Elyvester Maier, Bernhard Wölker, Georg
Anna, Isidrophens Joos, Bernhard Semwig,
Ambros Benz, Bernhard Häg, Joseph Hart-
nagel, Maurus Benz, Joh. Baptist Kiefer,
Balthasar Scheurer, Joseph Wölker, Benz

dict Wölfer. Mattheus Landelin Sohler. Philipp Jakob Fügenbach. Benedict Lehmann. Augustin Schmidt. Robert Nassal. Ludolph Scheurer. Felix Isenmann.

Von der Stadt Zell.

Klemen; Baier. Franz Zach. Dominik Erikmüller. Kaspar Fischer. Konrad Armbruster. Anton Kurz. Konrad Kern. Alois Deller. Ambros Schab. Georg Kaiser. Placidus Dreher. Baptist Lehmann. Joseph Anton Bayer. Lorenz Kern. Nikolaus Grobmer. Valentin Kunz. Philipp Kapp. Hypolitus Wetter. Franz Joseph Maier. Franz Lehmann. Von Harmersbach:

Jakob Lehmann. Anselm Lehmann. Anton Bruder. Sebastian Herrmann. Franz Kottwängler. Mattheus Winterer. Joseph Nef. Georg Uhl. Joseph Kohrenbauer. Christian Schwarz. Sebastian Lang. Mich. Lehmann. Math. Lehmann. Andr. Schiele. Joh. Flg. Franz Lehmann. Kaspar Isenmann. Michael Lay. Narcis Isenmann. Jakob Bruder. Johann Kienzle. Valentin Schmidt. Jakob Braig. Michael Brucher. Christian Wieser. Franz Joseph Isenmann. Blasius Isenmann. Anton Muser. Johann Lehmann.

Von Vieberach:

Michael Isenmann. Anton Rothmann. Theodor Oberle. Augustin Rothmann. Urban Oberle. Kasimir Bonnert. Fidel Weiland. Gengenbach den 27. September 1808.

Großherzogliches Obervogteyamt.

Offenburg. [Schuldenliquidation.] Gegen die Sonnenwirth Johann Georg Herzogischen Eheleute zu Wohlbach hat Großherzogliches Oberamt eine Vermögensuntersuchung anzuordnen, für nothwendig gefunden. Dieser muß eine gerichtliche Liquidation des Actio, sowohl als Passivstandes vorausgehen. Hierzu ist Freytag der 14. October Vormittags 8 Uhr in Großherzoglicher Amtschreiberey Offenburg mit dem Anhang angeordnet, daß diejenigen, so etwas an gedachte Johann Georg Herzogische Eheleute schuldig sind, oder aber an dieselbe zu fordern haben, auf bestimmten Tag und Zeit erscheinen, und letztere zwar unter dem gewöhnlichen Rechtsnachtheil liquidiren sollen.

Offenburg am 12. Sept. 1808. Groß Oberamt.

Offenburg. [Schuldenliquidation.] Das ohnehin geringe Vermögen des Valentin Kiesel, Bürgers in Zunsweier, findet man so sehr mit Schulden beladen, daß eine Liquidation der letztern nothwendig ist.

Zu dieser Liquidation ist Montag der 17. October d. J. Vormittags um 8 Uhr in Großherzoglicher Amtschreiberey Offenburg angeordnet, wobey sich die Gläubiger mit den Beweisen über ihre Forderungen um so richtiger einfinden mögen, als sie sich sonst den aus dem Ausbleiben entstehenden Rechtsnachtheil selbst bezumessen haben würden. Offenburg den 15. September 1808. Großherzogliches Oberamt.

Gengenbach. [Vorladung.] In Gemäßheit hoher Verfügung des Großherzoglichen Hofgerichts des Mittelrheins vom 16. September No. 1033 wird hiemit der ledige Michael Lehmann (vulgo Gallus Michel) aus dem Harmersbach, welcher wegen viermaliger Unzucht angeklagt ist, hiermit edictaliter aufgefordert, sich binnen 3 Moraten vor hiesigem Obervogteyamt zu stellen, wegen des ihn angeschuldeten Vergehens, so wie seines bössigen Austritts halber zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er seines Unterthanenrechts für verlustig erklärt, sein Vermögen confiscirt, und er des Landes verwiesen werde. Gengenbach den 27. September 1808. Großherzogliches Obervogteyamt.

Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Zu Verichtigung der Vermögens-Masse des kürzlich verstorbenen und in Großherzoglichen Badischen Diensten gestandenen Herrn Majors Dietrich Kreuzler sollen alle diejenigen die etwa eine Forderung an denselben zu machen haben, Montags den 24. October d. J. mit ihrem Beweisen und Urkunden vor dem Regimentsgericht der Leibgrenadier Garde dahier erscheinen und ihre Forderung liquidiren, widrigenfalls nachher keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Karlsruhe den 1. October 1808. Auditorat.

Durlach. [Jahrmarkt.] Zur Nachricht dient, daß der sonst auf Dienstag nach Simon und Juda hier abzuhalten berechnigte Jahrmarkt rücksichtlich der auf jene Zeit fallenden Karlsruher-Messe Dienstag, den 25. Oct. d. J. abgehalten wird. Durlach den 6. Oct. 1808.

Von Bürgermeisteramt. und Magistratswegen. Lahr. [Schuldenliquidation.] Alle diejenige welche an die Jacob Kolhöfersche Eheleute von hiesiger etwas Rechtmäßiges zu fordern haben, können sich Montag den 7. November d. J. entweder in eigener Person oder durch hinlänglich — und mit den nöthigen Urkunden versehene Bevollmächtigte bei der Liquidation auf dem Rathhaus einfinden, jedoch mit dem Anfügen, daß diejenigen, welche an dem andern Termin nicht erscheinen, den Ausschluß von der Masse sich zu gewärtigen haben. Verordnet beim Großh. Stadt-Rath. Lahr den 3. October 1808.

Achern. [Aufforderung]. Nachstehende diesseitige Obergroßherzoglich untergebene aus dem Gericht Achern.

aus der Stadt Achern.

Anton Zettwoch, Sattler. Joseph Zettwoch, Rothgerber. Ignaz Zettwoch, Weißgerber. Nikolaus Zettwoch, Rothgerber. Friedrich Kieber, Wagner. Joseph Kreutler, Schuster. Jacob Kreutler, Weber. Joseph Frühe, Seiler. Nikolaus Rohrer, Schneider. Joseph Boste, Sattler. Joseph Herrmann, Weber. Bernhard Krämer, Seiler. Franz Joseph Ernst, Schmidt. Valentin und Ignaz Herrmann, Weber. Norbert Peter, Kiefer. Stephan Sucher, Weber. Franz Joseph Hegerich, Kiefer. Blasius Meißel, Kupferschmidt. Kaver Vogelsgang, Schuster.

Deserteur.

Michael Steindrück.

Von Oberachern.

Magnus Schneider, Schuster. Martin Kreutler, Schuster. Blasius Krafft, Müller. Daniel Sauter, Papierer. Joseph Schaub, Papierer. Joseph Kestler, Gerber. Norbert Wierling, Bauernknecht. Stephan Roth, Schuster. Anton Valentin, Schneider.

Von Gamshurst.

Joseph Federle, Zimmergesell. Roman Braun, Weber. Amand Mezinger, Weber. Joseph Mayer, Wagner. Anton Federle, Zimmergesell. Michel Volz, Bauernknecht. Pius Allgayer, Schuster. Quirin Allgayer, Nagelschmid. Valentin Straßburger, Schneider. Silvester Fringer, Siebmacher. Georg Huber, Schreiner. Oswald Löffler, Zimmergesell. Blasius Gebel, Becker. Philipp Geurger, Kiefer.

Von Ohnsbach.

Joseph Majer, Nagelschmid. Georg Schaaf, Zimmergesell. Barthel Boschert, Metzger. Leo Bühler, Schneider. Philipp Nikai, Fidel Boschert, Bauernknechte. Joseph Germann, Zimmergesell. Klemens Sucher, Oswald Löffler, Zimmergesellen. Bernhard Weber, Weberknapp. Mathias Zink, Sattler. Leonhard und Ignaz Armbruster, German Sauer, Georg Bühler und Raymond Lorenz, Bauernknechte.

Von Fautenbach.

Anton Müller, Franz Kernst, Zimmergesell. Peter Streubich, Schuster. Bernhard

Reigelsberger, Schneider. Anton Sucher, Weber. Aus dem

Gericht Renchen.

Von Renchen.

Albin Schneider, Weber. Nikolaus Hund, Schneider. Arbogast Gök, Schuster. Langin Oberfell, Weißgerber. Philipp Nikai, Weber. Martin Krauß, Weber. Georg Heilig, Seiler. Kaver Behrle, Weißgerber. Anton Oberfell, Schuster. Gregor Schneider, Schuster. Aloys Weber, Seckler. Sebastian Hund, Bauernknecht. Dionis Schneider, Weber. Kaver Hund, Chirurgen. Joseph Unterheimer, Seckler. Ludwig Joseph Steinle, Weber. Anton Berger, Weber.

Deserteur.

Mathias Storz, von Renchen. Aus dem

Gericht Kappel

von Kappel Karl Anton Kohler. Franz Sales Wimmer, Schusterknechte. Franz Jos. Wimmer, Bauernknecht. Mathis Nock, Papierer. Simon Bernhard Schlaghammer. Andreas Moriz. Karl Anton Dunkel. Anton Burger, Schusterknechte. Joseph Bürkel, Maurer. Joseph Teufel, Schneider. Lorenz Risch, Wagner.

Deserteurs.

Georg Baastler. Simon Blust. Michael Noppert. Johann Georg Steimle. Christian Könniger. Franz Jos. Sam. Gallus Klump. Bernhard Storz. Franz Sackmann.

Von Kapplerthal.

Mathias Straub, Schneider. Bernhard Jacob Mayer, Zimmergesell. Johann Georg Schnure, Kiefer. Konrad Kronenbitter. Jacob Gayer und Mathias Harter, Bauernknechte. Johann Georg Sauer, Maurer.

Deserteur.

Georg Oberle. Christian Springmann. Augustin Hummel. Johann Georg Knapp. Kaver Stech.

Von Waldbullm.

Gabriel Doll, Weber. Franz Joseph Graf, Schuster. Michel Fischer, Becker. Joseph Fischer, Maurer. Andreas Pfeifer, Schreiner. Martin Fischer, Schreiner.

Deserteurs.

Sebastian Hipp. Albin Späth. Paul Fleck. Jacob Graf. Andreas Knopp. Johann Martin Bohnert.

G e r i c h t S a s p a c h.

Von Sasbach.

Ignaz Weitenauer, Anton Graf, Schuster Knechte. Gregor Frühe, Zimmermann.

Deserteurs:

Joseph Dietmajer und Mathias Sackmann.

Von Obersaspach.

Joseph Wollmer, Schneider.

Deserteur.

Alcis Streck.

Von Sasbachwalden.

Joseph Doll, Anton Haus, Maurer. Andreas Berger, Schreiner. Andreas Hausler, Maurer. Lorenz Fallert, Schreiner. Andreas Fallert, Papierer. Benedikt Gaysler, Maurer.

Deserteurs.

Peter Haus und Anton Roth.

Von Sasbachried.

Mathias Kunz, Schneider. Andreas Hausler, Schneider. Johann Baptist Hafner, Maurer.

Deserteur.

Michel Betsch,

sind abwesend, und theils erst lezt hin zur Reserve gezogen worden, oder schon vorhin dem Rekrutenzug entlossen, oder halten sich sonst ohne Wanderpasß oder über die gesetzliche Zeit in der Fremde auf, und haben sich (auch der verm. Jahr im Brachmonath schon erlassenen Edictalien ohngeachtet) nicht eingestellt. Es wird ihnen daher aufgegeben, sich binnen 6 Wochen um so gewisser bey dahiesigem Obervogteyamt zu stellen, als im Ausbleibungsfall derselben Vermögen confiscirt, sie des Bürgerrechts verlustig erklärt und der Großherzogl. Badischen Landen für immer verwiesen werden sollen. Achern den 3ten October 1808 Großherzogl. Obervogteyamt.

Pforzheim [Austritt-Vorladung.] Die über die gesetzliche Zeit auf der Wanderschaft sich befindende Johannes Klittich, Maurer, und Martin Waldhauer, Schuhmacher von Brözingen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen um so gewisser bey ihrer Obrigkeit zu stellen, als im Ausbleibungsfall ihnen nicht nur ihr Vermögen confiscirt werden wird, sondern sie auch der Großherzoglich Badischen Lande werden verwiesen werden.

Pforzheim am 3. October 1808.

Großherzogl. Oberamt.

Mahlberg. [Vorladung.] David Denninger und Balhasar Muz von Ringsheim wurden durch das Loos zum Großherzogl. Badischen Militär gezogen. Ersterer ist aber hierauf entwichen, und Letzterer hat sich bis jetzt aus der Fremde in seinem Geburtsort noch nicht eingefunden. Beide

werden dahero aufgefordert, sich binnen 4 Wochen um so gewisser vor dahiesigem Oberamt zu stellen, als nach Verfluß dieses Termins ihr Vermögen confiscirt und sie der Großherzogl. Lande für immer verwiesen werden würden.

Mahlberg am 1. October 1808.

Großherzogl. Oberamt.

K a u f - U n t r ä g e.

Karlsruhe. [Hausverkauf.] Da ich ehemals mein an dem Markplatz neu erbautes Haus beziehen werde, so bin ich gesonnen mein bisher Bewohntes gut und solide unterhaltenes Haus in der langen Straße No. 463. durch öffentliche Versteigerung bis den 8. November dieses Jahrs zu verkaufen. Liebhaber können solches alle Tag in Augenschein nehmen, oder nehmen lassen, und die allenfallsige auf jeden Fall billige und annehmbare Kaufbedingung vernehmen.

Heinrich Fellmeth.

Karlsruhe. [Hausverkauf.] Häfnermeister Eirichs Behausung in der langen Straße, neben Herrn Hofagent Haber, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber hiezu können die Kaufbedingnisse in dem Hause selbst vernehmen.

Durlach. [Fässer feil.] Bei Unterzeichnetem sind folgende Fässer zu haben: I. neues Faß in Eisen gebunden 23 Ohm haltend, 1. Weingrüneß à 28 Ohm, 1. dito à 22 Ohm, ferner 1. dito zu 15 Ohm und 1. dito zu 10 Ohm.

Bürgermeister Hoffmann in Brözingen gibt hierüber weitere Auskunft.

P a c h t - U n t r ä g e u n d V e r l e i h u n g e n.

Karlsruhe. [Logisgesuch.] Ein einzelnes lediges stilles Frauenzimmer, sucht auf den 23. October ein Logis von einer Stube, Küche und Holzplatz zu bekommen, bei Ausgeber dieses Blattes kann die Anzeige gegeben werden.

Karlsruhe. [Logisgesuch.] Eine stille Haushaltung wünscht in Balde ein Logis, in 1 Stube etlichen Kammern und Küche nebst Holzremise bestehend, beziehen zu können. Auf dem Comptoir dieses Blattes ist das Nähere zu erfragen.

Karlsruhe. [Kapitalgesuch.] Es werden 1 bis 2000 fl. gegen gerichtliche Obligation zum Leihen gesucht; bey Verleger dieses Blattes ist das Nähere zu erfragen.

Karlsruhe. [Kellerverleihung.] Ein geräumiger gewölbter Keller nächst Durlach ist zu verleihen; die Liebhaber hiezu, können das Nähere in dem Comptoir des Provinzialblattes erfahren.